



Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Reisemobilen (AGB)

Sehr geehrter Kunde,

Ihr Vertragspartner ist Van2Go UG (haftungsbeschränkt) (Vermieter). Die Nachfolgenden Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Reisemobilen werden mit Vertragsschluss über die Buchung eines Reisemobiles Inhalt des zwischen Ihnen und der Van2Go UG (haftungsbeschränkt) geschlossenen Vertrags. Bitte lesen Sie diese Geschäftsbedingungen daher aufmerksam und sorgfältig durch.

1. Geltungsbereich, Vertragsinhalt, anwendbares Recht

- a. Es gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Reisemobilen (AGB). Entgegenstehende oder von den AGB des Vermieters abweichende Bedingungen des Mieters werden nicht anerkannt. Die AGB des Vermieters gelten auch dann, wenn der Vermieter in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichenden Bedingungen des Mieters die Vermietung des Fahrzeugs an den Mieter vorbehaltlos vornimmt.
- b. Gegenstand des Vertrags mit dem Vermieter ist ausschließlich die mietweise Überlassung des Fahrzeugs. Der Vermieter schuldet keine Reiseleistungen und insbesondere keine Gesamtheit von Reiseleistungen.
- c. Zwischen dem Vermieter und dem/den Mieter/n kommt im Fall einer Buchung ein Mietvertrag zustande, auf den ausschließlich deutsches Recht angewendet werden kann. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Reisevertrag, insbesondere §§ 651 a - l BGB finden auf das Vertragsverhältnis weder direkt noch entsprechend Anwendung. Der Mieter gestaltet seine Fahrt selbst und setzt das Fahrzeug eigenverantwortlich ein. Der Mietvertrag ist auf die vereinbarte Dauer befristet. Die stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses auf unbestimmte Zeit aufgrund fortgesetzten Gebrauchs gem. § 545 BGB ist ausgeschlossen.
- d. Sämtliche Vereinbarungen zwischen dem Vermieter und dem Mieter sind schriftlich zu treffen.

2. Mindestalter, berechtigte Fahrer

- a. Das Mindestalter des Mieters und jedes Fahrers ist 21 Jahre. Für Fahrzeuge über 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht beträgt das Mindestalter 25 Jahre. Sowohl Mieter als auch alle Fahrer müssen seit mindestens einem Jahr – für Fahrzeuge über 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht mindestens 3 Jahre – in Besitz eines Führerscheins der Klasse 3 bzw. Klasse B oder eines entsprechenden nationalen/internationalen Führerscheins sein. Eine Vorlage des Führerscheins und eines gültigen Personalausweises/Reisepasses inkl. Meldebescheinigung durch den Mieter und/oder der/des Fahrer/s bei der Übernahme ist Voraussetzung für die Übergabe des Fahrzeugs. Kommt es infolge fehlender Vorlage dieser Dokumente zu einer verzögerten Übernahme, geht dies zu Lasten des Mieters. Können diese Dokumente weder zum vereinbarten Übernahmezeitpunkt, noch innerhalb einer angemessenen Nachfrist vorgelegt werden, ist der Vermieter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall finden die Stornobedingungen gemäß Punkt 4 b Anwendung. Die Vorlage eines internationalen Führerscheins (für Nicht-EU-Mitglieder) kann vom Vermieter oder von offiziellen Behörden des Landes verlangt werden.
- b. Es wird darauf hingewiesen, dass einzelne Fahrzeuge des Vermieters ein Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t haben und für das Führen dieser Fahrzeuge ein entsprechender Führerschein erforderlich ist. Besitzer eines Führerscheins der Klasse B haben zur Sicherheit Rücksprache mit dem Vermieter hinsichtlich der technisch zulässigen Gesamtmasse des vom Mieter gemieteten Fahrzeugs zu halten. Kann bei Anmietung ein entsprechender Führerschein nicht vorgelegt werden, gilt das Fahrzeug als nicht abgeholt. In diesem Fall finden die Stornobedingungen gemäß Punkt 4 b Anwendung.
- c. Das Fahrzeug darf vom Mieter und den bei der Anmietung benannten Fahrern gefahren werden.
- d. Der Mieter verpflichtet sich, Namen und Anschrift aller Fahrer, denen er das Fahrzeug auch nur zeitweise überlässt, festzuhalten und dem Vermieter auf Verlangen bekannt zu geben. Der Mieter hat für das Handeln der/des Fahrer/s, dem/denen er das Fahrzeug überlässt, so wie für das eigene einzustehen.

3. Mietpreise und deren Berechnung, Mietdauer

- a. Die Mietpreise ergeben sich grundsätzlich aus der bei Vertragsschluss jeweils gültigen Preisliste des Vermieters. Eine etwa vorgegebene Mindestdauer während bestimmter Reisezeiten ergibt sich ebenfalls aus der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste des Vermieters. Die jeweilige Mindestmietdauer ist in der aktuellen Preisliste ausgewiesen. Dieses Dokument kann auf der Website unter dem Link <https://www.van2go.travel/agb/> heruntergeladen werden. Es gelten jeweils die Preise der in der Preisliste ausgewiesenen Saison, in die der gebuchte Mietzeitraum fällt. Bei jeder Anmietung kann eine einmalige Servicepauschale berechnet werden, deren Höhe ebenfalls der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste des Vermieters entnommen werden kann.
- b. Inklusiv-Leistungen sind in der aktuellen Preisliste zu finden, die in der Mietstation ausliegt.

- c. Die Tagespreise werden während der Mietzeit je angefangene 24 Stunden berechnet. Die Mietzeit beginnt mit der Übernahme des Fahrzeugs durch den Mieter an der Vermietstation und endet bei Rücknahme des Fahrzeugs durch einen Mitarbeiter der Vermietstation.
- d. Bei Rückgabe nach der schriftlich vereinbarten Zeit berechnet der Vermieter pro angefangene Stunde den Preis lt. aktueller Preisliste, höchstens jedoch für jeden verspäteten Tag den entstehenden Gesamttagespreis. Kosten, die dadurch entstehen, dass ein nachfolgender Mieter oder eine andere Person gegenüber dem Vermieter Ansprüche wegen einer vom Mieter zu vertretenden verspäteten Fahrzeugübernahme geltend macht, trägt der Mieter.
- e. Bei Fahrzeugrückgabe vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit ist der volle vertraglich vereinbarte Mietpreis zu zahlen, es sei denn, das Fahrzeug kann anderweitig vermietet werden.
- f. Das Fahrzeug wird vollgetankt übergeben und muss vollgetankt zurückgebracht werden. Andernfalls berechnet der Vermieter Dieseltreibstoff lt. der aktuellen Preisliste. Kosten für Treibstoff und Betriebskosten während der Mietdauer trägt der Mieter.
- g. Einwegmieten sind nur bei besonderer Vereinbarung zulässig.

4. Reservierung und Umbuchung

- a. Reservierungen sind nur nach Bestätigung durch den Vermieter gem. Punkt 4 b und ausschließlich für Fahrzeuggruppen, nicht für Fahrzeugtypen verbindlich. Dies gilt auch dann, wenn in der Beschreibung der Fahrzeuggruppe beispielhaft ein konkreter Fahrzeugtyp angegeben ist. Der Vermieter behält sich das Recht vor, den Mieter auf ein gleich- oder höherwertiges Fahrzeug umzubuchen.
- b. Zur Bestätigung der Reservierung ist eine Anzahlung von 30 % des Mietpreises, mindestens jedoch 300,00 € innerhalb von einer Woche zu leisten. Nach Zahlungseingang erhält der Mieter eine Reservierungsbestätigung. Die Reservierung ist erst nach Eingang der Anzahlung für beide Seiten verbindlich. Bei Überschreiten der im Angebot festgelegten Frist durch den Mieter ist der Vermieter an die Reservierung nicht mehr gebunden. Im Falle eines vom Mieter veranlassten Rücktritts von der verbindlichen Buchung werden folgende Stornogebühren, berechnet von der ersten bestätigten Buchung, fällig:
 - Ab dem Tag einer bestätigten Buchung bis 50 Tage vor Mietbeginn wird eine Bearbeitungsgebühr von 300,00 € fällig.
 - Zwischen 49 und 15 Tage vor Mietbeginn 50 % des Mietpreises, mindestens jedoch 300,00 €.
 - Weniger als 15 Tage vor Mietbeginn 80 % des Mietpreises.
 - Am Tag der Anmietung oder bei Nichtabnahme 95 % des Mietpreises
- c. Es steht dem Mieter frei, nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder nur in geringer Höhe entstanden ist.
- d. Eine Stornierung der Buchung muss schriftlich erfolgen.
- e. Die dem Mieter bestätigte Reservierung kann vom Tag der Reservierung bis spätestens 60 Tage vor dem vereinbarten Mietbeginn umbucht werden, soweit der Vermieter zum gewünschten Ersatzzeitpunkt genügend freie Kapazitäten vorhanden sind und die gewünschte Alternativbuchung der ersten vom Umfang her entspricht. Umbuchungen sind nur im gleichen Jahr und an derselben Station möglich, ein Stationswechsel ist bei Umbuchungen nicht möglich. Spätere Umbuchungen sind nicht möglich. Bei einer Verkürzung/Minderung des gebuchten Zeitraums fallen die unter Punkt 4 b genannten Stornobedingungen für die stornierten Nächte an. Pro Umbuchung wird ein Unkostenbeitrag lt. der aktuellen Preisliste erhoben. Ein Rechtsanspruch zur Umbuchung oder Änderung der Reisedaten besteht nicht.
- f. Es wird darauf hingewiesen, dass ein allgemeines gesetzliches Rücktrittsrecht bei Mietverträgen nicht besteht. Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass ein 14-tägiges Rücktrittsrecht nach § 314 a Abs. 2 ebenfalls nicht besteht.

5. Zahlungsbedingungen, Kautions

- a. Der nach den Buchungsdaten berechnete voraussichtliche Mietpreis muss spätestens bis 15 Tage vor Mietbeginn auf einem dem Mieter bekanntzugebenden Konto des Vermieters eingegangen sein.
- b. Die Kautions in Höhe von 1.200,00 € muss vom Mieter spätestens bei Fahrzeugübernahme gebührenfrei hinterlegt werden. Das kann durch eine Überweisung, per Kreditkarte oder in Bar passieren. Eine Bezahlung der Kautions mit einer Prepaid Kreditkarte auf Guthabenbasis ist nicht möglich.
- c. Bei kurzfristigen Buchungen (weniger als 15 Tage bis zum Anmietdatum) wird der gesamte Mietpreis sofort fällig.
- d. Die Kautions wird bei ordnungsgemäßer Rückgabe des Fahrzeugs und nach erfolgter Mietvertrags-Endabrechnung durch den Vermieter erstattet. Zusätzlich zu dem im Voraus vom Mieter entrichteten Mietpreis anfallendes Entgelt wird bei Rückgabe des Fahrzeugs mit der Kautions verrechnet.
- e. Kommt der Mieter mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, können Verzugszinsen nach geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben werden.

6. Übergabe, Rücknahme

- a. Der Mieter ist verpflichtet, vor Antritt der Fahrt an einer ausführlichen Fahrzeugeinweisung durch einen Mitarbeiter des Vermieters an der Mietstation teilzunehmen. Dabei wird ein Übergabeprotokoll erstellt, in dem der Fahrzeugzustand beschrieben wird und das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist. Der Vermieter kann die Übergabe des Fahrzeugs verweigern, bis die Fahrzeugeinweisung erfolgt ist. Entstehen durch Verschulden des Mieters Verzögerungen bei der Übergabe, hat er daraus resultierende Kosten zu tragen.
- b. Der Mieter ist verpflichtet, bei Rückgabe des Fahrzeugs gemeinsam mit einem Mitarbeiter des Vermieters eine abschließende Überprüfung des Fahrzeugs vorzunehmen, wobei ein Rückgabeprotokoll erstellt wird, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist. Beschädigungen, die im Übergabeprotokoll nicht vermerkt sind, bei Fahrzeugrückgabe jedoch festgestellt werden, gehen zu Lasten des Mieters.

- c. Fahrzeugübergaben finden Montag bis Sonntag, jeweils nachmittags, statt. Rücknahmen finden Montag bis Sonntag, jeweils vormittags statt. Individuelle Übergabe- oder Rücknahmetermine können im Vorfeld mit dem Vermieter gemacht werden. Die gebuchte Übergabezeit findet der Mieter auf der Buchungsbestätigung. Die genauen Uhrzeitangaben werden auf dem Übergabe- und Rückgabeprotokoll vermerkt. Es gelten die im Mietvertrag eingetragenen Uhrzeiten als vereinbart.
- d. Das Fahrzeug wird dem Mieter innen sauber übergeben und sind in dem gleichen sauberen Zustand wieder zurückzugeben. Eine eventuell erforderliche Nachreinigung geht zu Lasten des Mieters.
- 7. Verbotene Nutzungen, Sorgfalts- und Obhutspflichten**
- a. Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug zu verwenden: Zur Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests; zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen; zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind; zur Weitervermietung oder gewerblicher Personenbeförderung; für sonstige Nutzung, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgeht, insbesondere das Befahren von hierzu nicht vorgesehenem Gelände.
- b. Das Fahrzeug ist schonend und sachgemäß zu behandeln und jeweils ordnungsgemäß zu verschließen. Die für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln sind zu beachten. Der Betriebszustand, insbesondere der Öl- und Wasserstand sowie der Reifendruck ist zu überwachen. Der Mieter verpflichtet sich, regelmäßig zu überprüfen, ob sich das Fahrzeug in verkehrssicherem Zustand befindet.
- c. Alle Fahrzeuge sind Nichtraucherfahrzeuge. Das Rauchen ist demnach im gesamten Fahrzeug nicht gestattet. Die Mitnahme von Haustieren ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters gestattet. Reinigungskosten, die durch die Nichtbeachtung entstehen, gehen zu Lasten des Mieters. Kosten, die durch eine Entlüftung bzw. Beseitigung der Kontamination durch Rauch entstehen, einschließlich dem entgangenen Umsatz durch eine dadurch bedingte Nichtvermietbarkeit des Fahrzeugs, hat ebenfalls der Mieter zu tragen.
- d. Im Falle einer nachgewiesenen Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Regeln der Punkte 7 a, b und c kann der Vermieter das Mietverhältnis fristlos kündigen.
- 8. Verhalten bei Unfällen**
- a. Der Mieter hat nach einem Unfall oder einem Brand-, Entwendungs- oder Wildschaden sofort die Polizei und die Vermietstation zu verständigen, spätestens jedoch am dem Unfalltag nächsten folgenden Arbeitstag. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.
- b. Der Mieter hat dem Vermieter, auch bei geringfügigen Schäden, einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstellen. Unterlässt der Mieter, egal aus welchem Grund, die Erstellung des Schadenprotokolls und verweigert daher die Versicherung die Bezahlung des Schadens, ist der Mieter zum vollständigen Schadensausgleich verpflichtet.
- c. Der Unfallbericht muss spätestens bei der Fahrzeugrückgabe dem Vermieter vollständig ausgefüllt und unterschrieben übergeben werden. Er muss insbesondere die Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten.
- 9. Auslandsfahrten**
- a. Auslandsfahrten innerhalb der Europäischen Union sind möglich. Fahrten in Länder außerhalb der Europäischen Union bedürfen der vorherigen Einwilligung des Vermieters. Fahrten in Kriegs- und Krisengebiete sind verboten.
- 10. Mängel des Fahrzeugs**
- a. Schadenersatzansprüche des Mieters für Mängel, die vom Vermieter nicht zu vertreten sind, sind ausgeschlossen.
- b. Nach Mietbeginn festgestellte Mängel am Fahrzeug oder seiner Ausstattung hat der Mieter bei Rückgabe des Fahrzeugs schriftlich gegenüber dem Vermieter anzuzeigen. Schadenersatzansprüche aufgrund später angezeigter Mängel sind ausgeschlossen, es sei denn, Grundlage des Anspruchs ist ein nicht offensichtlicher Mangel.
- 11. Reparaturen, Ersatzfahrzeug**
- a. Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs während der Mietdauer zu gewährleisten, dürfen vom Mieter bis zu einer Höhe von 150,00 € ohne Weiteres in Auftrag gegeben werden. Größere Reparaturen bedürfen der Einwilligung des Vermieters. Die Reparaturkosten werden dem Mieter gegen Vorlage des Beleges und der ausgetauschten Teile erstattet, sofern der Mieter nicht für den Schaden haftet. Ausgenommen von dieser Regelung sind Reifenschäden.
- b. Führt ein vom Vermieter zu vertretender Mangel zur Erforderlichkeit einer derartigen Reparatur und lässt der Mieter diesen nicht eigenständig beheben, hat der Mieter diesen Mangel dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen und eine angemessene Frist zur Reparatur zu gewähren. Landesspezifische Gegebenheiten (bspw. Infrastruktur), die die Reparatur verzögern können, gehen nicht zu Lasten des Vermieters.
- c. Wird das Fahrzeug ohne Verschulden des Mieters zerstört oder ist absehbar, dass der Gebrauch unangemessen lange verhindert oder entzogen sein wird, ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter in angemessener Zeit ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug zur Verfügung zu stellen. Stellt der Vermieter ein mindestens gleichwertiges Ersatzfahrzeug zur Verfügung, ist eine Kündigung des Mieters gem. § 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB ausgeschlossen. Wird in diesem Fall vom Vermieter ein Fahrzeug einer niedrigeren Preisklasse angeboten und vom Mieter akzeptiert, erstattet der Vermieter dem Mieter die Preisdifferenz zu dem vom Mieter im Voraus bezahlten Mietbetrag. Kann kein Ersatzfahrzeug bereitgestellt werden, ist eine kostenfreie Stornierung durch den Vermieter möglich.
- d. Wird das Fahrzeug durch das Verschulden des Mieters zerstört oder ist absehbar, dass der Gebrauch durch ein Verschulden des Mieters unangemessen lange verhindert oder entzogen sein wird, kann der Vermieter die Stellung eines Ersatzfahrzeugs verweigern. Eine Kündigung des Mieters gem. § 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB ist in diesem Fall ausgeschlossen. Stellt der Vermieter ein Ersatzfahrzeug, kann er die anfallenden Transferkosten dem Mieter in Rechnung stellen.
- 12. Haftung des Mieters, Kaskoversicherung**
- a. Der Vermieter wird den Mieter nach den Grundsätzen einer Kaskoversicherung bei Teilkaskoschäden mit einer vom Mieter zu tragenden Selbstbeteiligung in Höhe von 500,00 € sowie bei Vollkaskoschäden mit einer vom Mieter zu tragenden Selbstbeteiligung in Höhe von 1.500,00 € pro Schadenfall von der Haftung freistellen. Die Selbstbeteiligung kann nicht ausgeschlossen werden. Die Selbstbeteiligung kann jedoch durch die Buchung eines entgeltpflichtigen Zusatzpaketes reduziert werden.
- b. Die Haftungsfreistellung aus Punkt 12 a entfällt, wenn der Mieter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- c. Darüber hinaus haftet der Mieter bei schuldhafter Verursachung in den folgenden Fällen:
- Wenn Schäden aufgrund von drogen- oder alkoholbedingter Fahrunfähigkeit verursacht werden.
 - Wenn der Mieter oder der Fahrer, dem der Mieter das Fahrzeug überlassen hat, Unfallflucht begeht.
 - Wenn der Mieter entgegen der Verpflichtung aus Punkt 8 bei einem Unfall die Hinzuziehung der Polizei unterlässt, es sei denn, die Pflichtverletzung hat weder Einfluss auf die Feststellung des Schadensgrundes noch der Schadenshöhe gehabt.
 - Wenn der Mieter sonstige Pflichten aus Punkt 8 verletzt, es sei denn, die Pflichtverletzung hat weder Einfluss auf die Feststellung des Schadensgrundes noch der Schadenshöhe gehabt.
 - Wenn Schäden auf einer nach Punkt 7 a verbotenen Nutzung beruhen.
 - Wenn Schäden auf einer Verletzung einer Pflicht nach Punkt 7 b beruhen.
 - Wenn Schäden durch einen unberechtigten Fahrer verursacht werden, dem der Mieter das Fahrzeug überlassen hat.
 - Wenn Schäden auf einer Nichtbeachtung der Fahrzeugabmessungen (Höhe: StVO Zeichen 265; Breite: StVO Zeichen 264 oder den entsprechenden Landeszeichen) beruhen.
 - Wenn Schäden auf einer Nichtbeachtung der Zuladungsbestimmungen beruhen.
 - Wenn Schäden durch die Verwendung des falschen Treibstoffes entstehen (Falschbetankung), wenn Wasser, Öl, etc. nicht nachgefüllt wird und Warnanzeigen im Fahrzeug missachtet werden. Bei Innenraumschäden und Fehlbedienungen (Markise, Wasser- und Treibstofftank) verursacht durch den Mieter, greift die Versicherung nicht.
- d. Zur Vermeidung einer Kostenerhöhung durch die Schadensfeststellungskosten kann der Vermieter dem Mieter bei Unfallschäden auf Verlangen zunächst Musterrechnungen für entsprechende Schäden vorlegen.
- e. Persönliches Eigentum des Mieters, das durch einen Unfall oder Diebstahl beschädigt wird oder abhandenkommt, ist nicht versichert.
- f. Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeugs anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen, für die der Vermieter in Anspruch genommen wird, es sei denn, diese beruhen auf einem Verschulden des Vermieters. Der Vermieter behält sich das Recht vor, die anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen von der Kreditkarte des Mieters einzuziehen und nachträglich in Rechnung zu stellen. Zusätzliche Bearbeitungsgebühren entstehen auf der Grundlage der ausliegenden Preislisten beim Vermieter.
- g. Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.
- 13. Haftung des Vermieters, Verjährung**
- a. Das Mietfahrzeug ist durch eine Haftpflichtversicherung mit mindestens der gesetzlichen Deckungssumme (je nach Land) versichert.
- b. Der Vermieter haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit haftet der Vermieter nur begrenzt und auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalspflicht). Dieser Haftungsmaßstab gilt auch für die Fälle von Leistungshindernissen bei Vertragsschluss.
- c. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit.
- d. Ansprüche, die nach Punkt 13 a nicht ausgeschlossen sind, sondern nur ihrem Umfang nach beschränkt werden, verjähren nach einem Jahr, ausgehend von dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Ansprüchen begründeten Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste. Mit Ausnahme von Schadenersatzansprüchen, die auf Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen und solchen nach Produkthaftungsgesetz, verjähren Schadenersatzansprüche ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis des Gläubigers in fünf Jahren, ausgehend von dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.
- e. Es gelten die AGBs und Gebührenlisten, die zum Mietbeginn in der Vermietstation und im Internet veröffentlicht sind.
- f. Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG): Der Vertragspartner wird nicht an einem anderen Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherstreitlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.
- 14. Speicherung und Weitergabe von Personendaten**

- a. Der Mieter ist damit einverstanden, dass der Vermieter seine personenbezogenen Daten verarbeitet.
 - b. Der Mieter darf diese Daten über den zentralen Warnring an Dritte, die ein berechtigtes Interesse haben, weitergeben, wenn die bei der Anmietung gemachten Angaben in wesentlichen Punkten unrichtig sind oder das gemietete Fahrzeug nicht innerhalb von 24 Stunden nach Ablauf der gegebenenfalls verlängerten Mietzeit zurückgegeben wird oder Mietforderungen im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden müssen oder vom Mieter gegebene Schecks nicht eingelöst werden. Darüber hinaus kann eine Weiterleitung der Daten an alle für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten zuständigen Behörden für den Fall erfolgen, dass der Mieter sich tatsächlich unredlich verhalten hat bzw. hinreichende Anhaltspunkte hierfür bestehen. Dies erfolgt beispielsweise für den Fall falscher Angaben zur Vermietung, Vorlage falscher bzw. als verloren gemeldeter Ausweisdokumente, Nichtrückgabe des Fahrzeugs, Nichtmitteilung eines technischen Defekts, Verkehrsverstößen oder Ähnlichem.
- 15. GPS Ortung der Fahrzeuge**
- a. Die Fahrzeuge des Vermieters können mit einem GPS Ortungssystem ausgestattet sein.
- 16. Gerichtsstand**
- a. Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Mietvertrag über das Fahrzeug wird als Gerichtsstand Singen (Hohentwiel) vereinbart.

Stand: 01.01.2022